

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über das Führen von Hunden (Hundegefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs.1 Ziff.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 24.11.2010 für das Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden erlassen:

§ 1 Leinenzwang

Hunde, unabhängig von Rasse oder Größe sind an einer geeigneten Leine zu führen:

1. in für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen innerhalb des bebauten Gemeindebereiches sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren,
2. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen.

§ 2 Mitnahmeverbot

(1) Es ist verboten Hunde mitzunehmen:

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Spielwiesen oder
3. während öffentlicher Veranstaltungen auf Sportplätze, u.a. bei Wettkämpfen oder Spielen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde sowie Diensthunde von Behörden und Such- und Rettungsdiensten, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(3) Von den Bestimmungen des Abs. 1 kann in begründeten Fällen auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Wer einen Hund führt, muss dafür sorgen, dass dieser die der Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche nicht verunreinigt.

(2) Bei Verunreinigungen ist der Hundeführer zur sofortigen Säuberung verpflichtet. Die

Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen innerhalb des bebauten Gemeindebereiches sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren oder bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen Hunde unabhängig von Rasse oder Größe nicht an einer geeigneten Leine führt,
2. entgegen § 2 Abs.1 Hunde auf Kinderspielplätze, Spielwiesen oder während öffentlicher Veranstaltungen auf Sportplätze mitnimmt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund führt, ohne dafür zu sorgen, dass dieser die der Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche nicht verunreinigt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 bei Verunreinigungen als Hundeführer nicht die sofortige Säuberung vornimmt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen,

W u s t
Oberbürgermeisterin der
Stadt Bitterfeld-Wolfen

S I E G E L